

IX.

B e i t r ä g e

zur

Geschichte der Verschwörung

des

A d a m v o n d e r K e t t e

gegen das Land und Leben

des Fürstbischofs von Münster,

Christoph Bernard von Galen.

Mitgetheilt

von

Dr. E. W i e n s.

I.

Der bekannte Biograph des Bischofs Christoph Bernhard, Johann v. Alpen, fügt, indem er erzählt, daß Adam v. d. Kette mit dem Schwerdt hingerichtet, der todte Leib geviertheilt und die Viertel an den Thoren der Stadt auf Pfählen aufgesteckt worden, die Bemerkung hinzu: «rigidiorem judices sententiam tulerant, sed eam Principis clementia mitigavit.» (Tom. II. p. 349.)

Diese Angabe ist falsch, indem die Sache sich vielmehr umgekehrt verhält. Die Richter (Namens Dr. Bischopping, von der Beck, Gramer, Sack, Rave und Lt. Bünichmann) hatten nämlich, hauptsächlich aus dem Grunde weil die Verrätherei nicht ad effectum gebracht und also pro conatu zu halten sey, auf einfache Todesstrafe: Hinrichtung mit dem Schwerte, einstimmig erkannt; der Fürst aber, dieses Urtheil für zu milde haltend, verlangte eine geschärfte Todesstrafe und meinte namentlich, daß der

Verbrecher geschleift und lebendig geviertheilt werden müsse. Er ließ deshalb durch den Vicekanzler Werner von Zurmühlen den Richtern, und zwar einzeln, seine Unzufriedenheit mit dem Urtheile unter weitläufigen Vorhaltungen zu erkennen geben, und forderte, daß jeder für sich seine Entscheidungsgründe schriftlich verfasse, so wie daß man zur Abänderung des Urtheils eine abermalige Berathung anstellen möge. Dieser Hergang der Sache ergibt sich aus einem Stück der Prozeßakten, welches erst neuerdings bekannt worden ist *). Es enthält ein Protokoll über die Berichtschreiben, welche fast täglich an den Fürsten abgingen, theils um ihn von dem Stande und Fortgange der Untersuchung in Kenntniß zu setzen, theils um Verhaltensbefehle zu verlangen. Am Schlusse desselben wird erwähnt, daß man sich am Dienstag den 21. März 1673 mit der Abfassung des Urtheils beschäftigt habe; dann heißt es weiter: „Donnerstag den 23. März 1673 Herr Vize-Kanzler sammt Herrn Hofrichter zeigte „*Doctori Bishoping an: (Se. Hochf. Gnad.) hätten vernommen, was der Commissarien Meinung in puncto „poenae sey, nun wären sie zwar ein geistlicher Bischof, „considerirten gleichwohl ihren statum, befunden aus der „Relation und Protocollo, was für grobe exessus (began- „gen), so vermöge der Rechte anderster zu bestrafen, „in specie mit Viertelung, Schleifen u. poena müßte „delicto commensurata seyn. Es wäre kendlich, daß so „eine gefährliche prodition auff eine fürstliche Person und „statum vieltausend Seelen in äußerste Gefahr gebracht, „auch alles ad finem et terminum destinatum quoad*

*) Dasselbe ist bei Aufräumung alter Akten in der hiesigen Margarethen-Capelle aufgefunden und durch die Güte des Oberlandesgerichts-Präsidenten Herrn von Strampff dem Schreiber dieses zur Einsicht verstattet worden, und wird in der Beilage abschriftlich mitgetheilt.

«reum consumirt, also nicht pro conatu zu halten, wie
 «die Commissarii vermeinten, daß crimen prodicionis
 «gestraft werden solle? Sie könnten damit also nicht wohl
 «zufrieden sein, die leges setzten drei gradus poenae, deren
 «einer wenigstens zu observiren. — Dr. Bischoping offert,
 «seine rationes à part in scriptis uffzusetzen.»

«Demnächst ist Dr. a Beck uffgefordert und demselben
 «vorgehalten, wie daß Ihrer Hochf. Gn. referirt, daß sie
 «dafür hielten daß conatus nur sey, item daß er (Kette)
 «sich uff den Kaiser berufe, derwegen ad poenam gladii
 «concludirten: Ihre Hochf. Gn. befunden aber nicht, daß
 «poena dem delicto et personae gemäß, die Verrätherei
 «wäre vollkommentlich quoad ipsum consumirt; Com-
 «missarii mögtenß propter angustiam temporis nicht
 «genug überlegt haben; der status publicus ginge Ihren
 «Hochfürstl. Gn. mehr als ihre eigene Person zu Herzen;
 «derwegen ein jeder seine rationes uffzusetzen hätte, sonder-
 «lich weil articulo 124 (der constit. carol.) poena ex-
 «presse dictirt würde, worüber dem Judici kein arbitrium
 «gegeben würde, sondern allein quoad electionem gradus;
 «Ihro Hochf. Gn. wollten sie Commissarios nicht forziren,
 «sonsten einigen Råthen von 2 oder 3 andern Chur- und
 «Fürsten den casum uffgeben, und den Kerl so lang sitzen
 «lassen. — D. a Beck sagt: er habe nur einen auctorem
 «darüber nachgeschlagen, die acta aber nicht ganz lesen können;
 «Einer von Ihnen hätte Relation und Rationes uffgesetzt.»

«Fürters ist den übrigen Commissariis, Dr. Cra-
 «mer, D. Sack, D. Rave und Lt. Bünichmann
 «per H. Vice-Kanzler weitläufig vorgehalten, wie daß Ihre
 «Hochf. Gn. sich ab den Protocollis und Voto quoad poe-
 «nam, nempe gladii, referiren lassen, item was die Rechte
 «für poenas einem solchen crimini dictirten; Sie wären
 «zwar ein geistlicher Fürst, gedächten auch keines Menschen
 «Gewissen zu beschweren, könnten aber nicht befinden, daß

«die poena dem delicto commensurirt wäre; dann Ihres
 «Ermessens wäre hier kein solus conatus, sondern consu-
 «matus, sonst würde nimmer crimen proditionis ge-
 «straft werden können; wanns ad effectum gekommen, wür-
 «de man den Thäter nicht haben strafen können; alles wäre
 «concertirt, crimen consumirt, nichts mehr übrig als
 «fiat et exequatur etc. gegen eine fürstliche Person, gegen
 «eine ganze Stadt, Stift und statum und gegen so viel
 «tausend Seelen ic. Derwegen mögten sie es noch besser
 «beherzigen; Ihre Fürstl. Gn. wollten den Thäter noch
 «lieber etwas sitzen lassen, sonst anderer Thur- und Fürsten
 «Räthe in certo loco dazu ziehen lassen; würde Ihrer
 «Fürstl. Gn. vor der ganzen Welt schimpflich seyn und dafür
 «gehalten werden, man hätte kein crimen proditionis fin-
 «den können, sondern etwa ein geringeres delictum, des-
 «wegen man ihm den Kopf abgeschlagen. Commissarii
 «wollen sich recolligiren und gegen 4 Uhr erklären. Eo-
 «dem momento ad Celsissimum berichtet.»

Die Vorstellungen des Fürsten blieben ohne Erfolg, indem die Richter nach einer noch an demselben Tage des 23. März gehaltenen Sitzung die bestimmte Erklärung abgaben, bei ihrer Meinung verharren zu müssen. In dem erwähnten Aktenstücke heißt es nämlich: «Eodem die: Dr. «Bishoping in praesentia aliorum Commissariorum
 «zeigt an, daß sie sich ferner beisammen gethan, die Sache
 «reiflich erwogen, aber anderst nicht bei sich befinden könn-
 «ten, dann daß sie bei ihrer Meinung verbleiben müßten
 «und aus angezogenen erheblichen Ursachen in der Urtheil
 «nichts ändern könnten quoad aggravationem poenae,
 «Salvo, daß sie andern zum Exempel wohl leiden könnten,
 «auch der Sentenz ad aliorum exemplum annectirt würde,
 «daß der todter Leib geviertheilt und öffentlich uff Pfählen
 «gesteckt werde neben dem Kopfe ic.» — «Eodem die: Ist
 «von Ihrer Hochf. Gnaden schriftlicher Befehl einkommen

«unter heutigem Dato Wolbeck, daß wegen des uff Morgen
«eintfallenden Festes s. Ludgeri und dann der heiligen Wo-
«chen in denen peinlichen und Halsgerichtssachen still gestan-
«den und mit der Exekution eingehalten werden solle. Item
«reportirt H. Vize-Kanzler, daß Ihre Hochf. Gn. Herrn
«Domdechanten Schmising gleich mündlich Befehl ange-
«bracht, daß mit der Exekution quoad Ketten pure ein-
«gestanden werden solle. Welches alles hoc vesperi an
«Ihre Hochf. Gn. beantwortet worden. finaliter parendo.»

Der Fürstbischof gab nach: denn kurz nach Ostern (am 8. April) fand die Exekution gemäß der richterlichen Sentenz, nur mit der zuletzt angegebenen Modifikation, statt. Daß er zuvor, wie er sich geneigt erklärte, den casus einem auswärtigen Gericht vorgelegt habe, ist wegen der Kürze der Zeit nicht wahrscheinlich.

II. Graf Styrum.

Aus dem erwähnten Aktenstück ergibt sich noch, daß unter den in der Kettenischen Sache Verhafteten auch ein Graf von Limburg-Styrum sich befand, dessen Onkel Herr des damals von bischöflichen Truppen besetzten Borkulo war. Wir setzen die auf ihn bezüglichen Stellen der Akten her:

Mittwoch 8. März 1673. Ad Celsissimum: Man bezöge sich auf gestrigen Bericht und stündeuff Erkenntniß ic. Inmittelst als man äußerlich vernommen, sonst mit keinem Wort notifizirt, Ihre Hochf. Gn. auch in Ihrem Schreiben nichts gemeldet, daß der Herr Graf von Styrum b in der Citadelle vorhanden seyn solle und man nicht wisse, ob Ihre Hochf. Gn. specialiter, oder aber auf andere Weise verfahren werden solle, oder was sonstens deswegen vorgefallen seyn sollte, so hätte man sich darüber gnädigsten Verhaltungsbefehlß erholen sollen.

Freitag 10. März 1673 ad Celsissimum: uff heute einkommenes Schreiben Ihrer Hochf. Gn. vom gestrigen Dato

respond. Man hätte das ggste Schreiben wegen des Grafen von Styrumb empfangen und hätte denen Commissariis bereits uffgeben ic Dieweil aber der Kette nicht gemeldet, daß er mit dem Grafen selbst geredet, sondern durch Hugen mit demselben negotiirt und gehandelt, derselbe aber dem Verlaut nach entwichen, so hätte man gut befunden, per modum inquisitionis wider ihn zu verfahren, sollte er aber es läugnen, würde man mit der Probation schwerlich fortkommen können, es wäre dann, daß der Hugen zur Hand gebracht würde.

Montag 13. März 1673. Ihre Gnaden Herr Thumbdechant Schmisling referirte, daß Dr. Hamm jüngst zu Coesfeld angezeigt, vom Oberstl. Moselage, Kommandanten zu Borkelo, gehört zu haben, daß der Graf von Styrumb da gewesen und mit mehrerem gesagt, es würde im Stift noch doll (wunderlich) hergehen, es wäre kurz viel gewonnen, es würde auch kurz wieder viel verloren werden, und er verhoffe, daß sein Herr Oheim bald wieder uffm Hause Borkulo seyn werde.

Scribatur an Dr. Hamm, daß er den Obristleutnant eidlich abhören lassen und die Relation anhero schleunig einschicken wolle.

Dienstag 14. März 1673. ad Celsissimum cum Inclusionem Protocolli zu berichten, was gestalt die Herren Commissarii den H. Grafen von Styrumb gestern vernommen, derselbe aber nicht gestehen wollen, daß er einige Communication oder Wissenschaft gehabt, item das Schreiben von Bingen nicht erkennen wollen, dweil nun der Dr. Hamm über sich genommen, nach dem Boten, so solches Schreiben von Bingen, welches so wunderbarlich gefaltet gewesen, wie auch das von seiner Frau Mutter gebracht, zu inquiriren und zu sehen, ob man denselben ertappen und zur Haft bringen könne; sollte nun der Bote wie auch der Hugen nicht zur Hand gebracht werden können, stünde man in Cor-

gen, weil der Herr Graf in negativis bestehe, daß mit der Probation schwerlich fortzukommen. Man auch an den Dr. Hamm schreiben lassen, daß er den Oberst Moselage wegen der zu Borkelo geführten Diskursen eidlich abhören lassen solle, inmittelst würde der Herr Graf in Arrest verbleiben.

Donnerstag 16. März 1673. Dr. Bischoping prae-sentibus ceteris Commissariis refert, daß der Graf von Styrum heute seinen Kammerdiener zu ihm geschickt und sich erboten, daß er sich de resistendo toties quoties genugsamb und dergestalt, wie man immer haben wollte, reversiren wolle. Welches wir ad referendum angenommen, alldieweilen aber D. Hamm in Arbeit begriffen, über diese Sache weiter zu inquiren, hielte man dafür, daß bis dahin der Graf allhie zu behalten.

Samstag 18. März 1673. Aus Ketten's Bekenntniß bei der Tortur: «Wegen des Grafen von Styrum bleibt er bei seiner vorigen deposition, daß er mit demselben directe schrift- oder mündlich nicht negotiirt habe, sondern durch dessen Frau Mutter und den Amtmann Hüge ins Werk richten wollen, und könnte er nicht wissen, ob es von denenselben dem Grafen angebracht sey; Wobei er dieses noch ferner bekennt, daß er gem. Hügen gesagt, derselbe mögte solches dessein dem alten Grafen von Behlen als des Grafen von Styrum Großvatern auch wohl offenbaren, könnte aber ebenfalls nicht wissen, ob solches geschehen

III. Rache der Kaiserlichen unter dem Grafen Sigmund Joachim von Trautmansdorf und Herm. Otto von Styrum.

Als am 8. April 1673 die Hinrichtung Ketten's stattfand, ahnte der Fürstbischof Christoph Bernard das entsetzliche Unglück nicht, womit sein Land und seine Unterthanen diesen Akt der Gerechtigkeit ein Jahr später (April 1674) büßen sollten. Die Grafen Trautmansdorf und Hermann

Otto von Styrum (Großvater des Verhafteten) waren es, welche für Ketten's Tod und für den der Familie Styrum durch die Verhaftung eines ihrer Mitglieder widerfahrenen Schimpf eine eben so schändliche, als schädliche Rache nahmen, indem sie nach schon geschlossenem Frieden mit einigen kaiserlichen Völkern am 26. April 1674 die Stadt Werne und andere Orte plötzlich überfielen, und darin auf mordbrennerische Weise hauseten, raubten und plünderten. Die folgende lebhaftete Schilderung dieses Ueberfalls ist aus einem Schriftchen entnommen, welches die Stadt Werne, da die Beraubten ohne Entschädigung und die Thäter höchst wahrscheinlich unbeftraft blieben, auf eigene Kosten drucken ließ, unter dem Titel: «Ausführlicher und wahrhafter Bericht der Stadt Werne, was gestalt die Herren Grafen von Trautmannsdorf und Styrum in April 1674 Jahrs, mit einigen zusammengezogenen Kaiserl. Völkern ohne Ordre und dazu gegebener Ursach gemeldete Stadt Werne und andere des Stifts und Fürstenthums Münster Kirspele und Wigbolden feindlich überfallen und darin barbarischer Weise gehauset, geraubet und geplündert. Gedruckt im Jahr 1674.» Darin heist es wie folgt:

Es ist nunmehr Land- und Reichskundig, was maßen am 26. jüngst entwichenen Aprilis die Herren Grafen von Trautmanstorff und Styrum mit einigen zusammenrottirten kaiserl. Völkern, in hiesigem Stift und Fürstenthum Münster feindlich eingefallen, die Stadt Werne gewaltthätig occupirt, in derselben und verschiedenen anderen Wigbolden und Kirchspielen auf dem platten Lande mit schießen, schlagen, geldpressen, rauben, plündern, mordbrennen, Weiber und Jungfer schänden dergestalt unchristlich und barbarisch gehauset, daß es von öffentlichen Feinden, ja Heiden und Türken nicht ärger hätte angefangen und gemacht werden können. Nun hätte man zwar gehofft, es würden diese Thäter andern zum Exempel gebührend abgestraft und den

beleidigten der zugefügte unsägliche Schaden der Billigkeit gemäß ersetzt werden. Nachdem aber wider Erwarten nichts darauf erfolgt, so hat man von Seiten der Stadt Werne, welche hierunter sonderlich und am meisten gelitten, über den gehaltenen großen Schaden noch diese Mühe und Kosten anwenden, und was bei solchem gewaltigen feindlichen Ein- und Ueberfall eigentlich passirt, der ganzen Welt durch offenen Druck umständlich vorstellen wollen.

Und zwar ist anfänglich zu wissen, daß diese grausame That am 26. April zu Werke gerichtet, da doch bereits am 22. ejusdem der Friede zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden und den Generalstaaten geschlossen und signirt gewesen, und dieser Friede und Vergleich der kaiserl. Generalität, den hohen Kriegsoffizieren und männlichen genugsam bekannt war, also daß bei so gestalten Sachen die Bürger und Einwohner der Stadt Werne und andere Unterthanen an nichts weniger, als an eine Feindschaft der kaiserl. Völker gedacht, und sich nicht haben einbilden können, daß solche große Hel- den wider ungewaffnete, in Ruhe sitzende arme Unterthanen ihre Tapferkeit mit Rauben und Plündern sollten bezeugt haben.

Auch ist diese ihre That um so viel weniger zu ver- antworten, da die kaiserl. Generalität sie nicht beordert, sondern im Gegentheil ihre displicenz schriftlich bezeugt hat, wie aus dem Antwortschreiben des kaiserl. Generallieutenants H. Grafen von Spordt an seine Hochf. Gn. erhellet*).

*) In diesem Schreiben de dato Brilon 28. April 1674 heißt es: Gleich nachdem ich diesen Abend den Herrn Leuning abfertigen wollen, läuft mir Ew. Hochf. Gn. gestriges Klagschreiben, wegen dessen, was unter dem Herrn Obristen Trautmanstorff in dem Stättel Werne geschehen; Gleichwie mir nun allsolches disorderliches Beginnen zum höchsten mißfällt, also habe ich auch darüber an ermelten Herrn Obristen einen solche scharfen Befehl

Daher ist es zu bedauern, auch schmerzhaft und hochstrafbar, daß, da Ihre Fürstl. Gn. durch göttlichen Beistand ihr Stift und Fürstenthum bisshier gegen alle unbillige Gewalt geschützt, dennoch einige ungetreue Patrioten und in specie der Herr Graf Hermann Otto v. Styrum (welcher bei diesen Völkern nicht kommandirt gewesen, noch irgend etwas dabei zu schaffen gehabt) sich haben finden lassen und erlauben dürfen, ein solch unbilliges Faktum aus unbefonnenem Eifer und nur, um sein verbittertes Gemüth an unschuldigen armen Unterthanen zu fühlen, vorsätzlich zu stiften und ins Werk zu richten.

Denn zuvörderst hat nicht allein die kommandirte Reuterei zu den Wernischen Bürgern, sondern es haben auch des Herrn Grafen (Styrum) Offiziere und Bediente gegen den Münsterischen durch Lennep nach Köln reitenden Postillion sich ungeschert herausgelassen, daß sie erster Zeit mit dem Grafen im Stift plündern und sich also anstellen wollten, daß kein Kind in der Wiege lebendig bleiben sollte. Dieses hat der Graf, als es ihm in der Stadt Werne bei seinem Auszuge vorgehalten worden, nicht verneinen können, sondern dabei in Gegenwart vieler ehrlicher Personen gestehen müssen, gesagt zu haben, daß er, obschon der Friede geschlossen, dennoch innerhalb drei oder vier Tagen aus dem Stift Münster einen Raub holen wollte. Und als nun darauf die unterm Kommande des Herrn Obristen Grafen v. Brautmanstorff bestehenden kaiserl. Völker bei dem Hause Buddenborg jenseits der Lippe sich gesetzt hatten und ihnen bei der Rückkehr des erwähnten Post's von demselben notifizirt worden, daß nunmehr der Friede sicherlich getroffen; sind nichts destoweniger dieselben über die Lippe gegangen,

ergehen lassen, wie es der Sachen Verandtniß zur Befriedigung des lädirten Orts erfordert.

auf ungezweifeltes Einrathen des beiviesenden Grafen von Styrum in das Münsterische Gebiet eingefallen und der Stadt sich genähert. Die Offiziere aber sind Morgens um 3 Uhr erst im Felde zusammengetreten; haben sich berathschlagt, ob man auf das Städtchen losgehen wolle, und endlich, obgleich man sich erinnerte, daß sie keine Ordre hätten, sich dazu vermessenlich resolvirt.

Und als man darauf zur Stadt Werne gekommen, hat der Obrist Kilmanseck gleich an die Steinpforten die Äxte und andere Instrumente ansetzen und dieselben zerhauen lassen; dann sind die Völker zu den dabeistehenden ungewaffneten Bürgern in die Pforten gedrungen und haben zu denselben zum dritten male hineingeschossen. Da inzwischen der Oberstleutnant Graf von Styrum b. sich der Borgpforte auch bemächtigt, hat man zugleich mit großem Geschrei und Furie in die Häuser geschossen, dieselben entweder aufgerennt, oder mit Gewalt eröffnet und aufgeschlagen, alle Kisten, Truhen, Thüren, ob sie schon offen gewesen und nicht verschlossen, zerhauen und zerhackt, und, ohne Unterschied zu machen zwischen Geistlichen und Weltlichen, Reich und Armen, Jung und Alten Personen, mit allerhand Thätlichkeiten dergestalt gehauset, daß es von den ärgsten Feinden nicht schändlicher und verderblicher hätte gemacht werden können, dann der den geistlichen und besreiten Personen sowohl als den Bedienten, gemeinen Bürgern, Eingefessenen und nächstangelegenen Hausleuten zugefügte Schade beträgt laut des darüber genommenen Augenscheins und einer von einem jeden beigebrachten Spezial-Designation (so im Nothfall durch einen Eid zu erhärten) 28,780 Rthlr. 25 Schill.

Daß dieses alles aber nicht etwa für eine militärische Action, sondern für bloße, aus rachgierigem und friedhassigem Gemüthe herfließende Gewaltthaten zu betrachten, zeigt sich daraus, daß vornehmlich den Fürstlichen Bedienten, als dem Rentmeister Bruchhausen und dem Bernischen

Richter Dr. Ascheberg sonderlich nachgetrachtet. So hat der Graf v. Styrum im Hause des Rentmeisters die Pferde selbst weggenommen, dessen Schreiber jämmerlich mit dem Degen geschlagen, denselben Tag und Nacht (weil er Graf die Nacht über in der Stadt Werne das Kommando geführt) bewachen lassen, ihn mit Daumschrauben bedroht, wenn er seinen Herrn nicht entdecken und für selbigen 200 Rthlr. zu zahlen geloben wolle, auch wirklich durch die Stadt zwischen den Pferden bis zum letzten Thor gefänglich mitgenommen und sogar nachgehends aus der Stadt Hamm dem Rentmeister, «weil er sich in seinem Hause so raisonnable benommen habe,» noch eine discretion abfordern lassen*). Hierbei ist es nicht geblieben, sondern in des Rentmeisters Hause sind alle Register, Assignationen und Nachrichten zerstreut und mit Füßen getreten, die Amts-Archive aufgeschlagen, Brüchten und andere fürstliche Gelder geraubt; sogar das Hausgesinde ist nicht verschont worden, indem der mehrerwähnte Herr Graf v. St. eine Magd des Rentmeisters durch den Trompeter und seine Diener des

*) Der Sekretär des Grafen schreibt an den Rentmeister Bruchhausen also: «Hamm den 30. April 1674. Monsieur, be-richte dem Herrn, daß mein gnädiger Herr sich noch ein paar Tage allhier aufhalten werde; also wolle der Herr aus Befehl meines gnädigen Herrn dasjenige Geld ohnfehlbar Morgen (weiln Ihre Hochgräfl. Gnaden in solcher action so raisonnabel ge-handelt und ihme all das seinige, ausserhalb die 3 Pferde und Schunken gelassen, da doch ein anderer wie es der Augenschein mit sich bringet, wenig würde gelassen haben oder dafür ranzio-niren müssen) hinüber schicken; der Schreiber hat zwar die 100 Dukaten versprochen zu geben, weil aber sein Bruder meines gnädigen Herrn sehr guter Freund allzeit gewesen, wollen sie es dem Herrn in seine discretion stellen, daß es aber ohnfehlbar Morgen gebracht werde.»

Abends um 10 Uhr mit Gewalt auf sein Zimmer zu sich stoßen und schleifen lassen. Weil der Wernische Richter sich hat verbergen und entweichen müssen, haben die Soldaten seine Hausfrau mit Gewalt in die Seiten, vor den Leib und mit einem Karabiner zur Erden gestoßen, denselben wegen eines unablässlichen goldenen Ringes den Finger abzuschneiden gedroht, durch die Vorder- und Hinterthür des Hauses geschossen, die Brieffschaften, Gerichtssachen, allerhand Nachrichten und Urkunden zerstreut und unter die Füße getreten, das Gerichtssiegel weggenommen, und das ganze Haus geplündert; wozu Obristleutnant Kilmanseck in eigener Person geholfen und bis zum letzten zu, alles selbst durchgesehen und aufgeschlagen. Dabei hat sich ereignet, daß, als ein Layenbruder von den Kapuzinern die Kleidung der Frau retten wollte, demselben der Degen auf die Brust gesetzt wurde mit den Worten: Seynd ihr Mönche auch des Kaisers Feinde? — Gleiche Beraubung und Plünderung ist auch dem Bürgermeister widerfahren. So haben die Soldaten dessen Wein im Keller laufen lassen und hat der von Kilmanseck von lauterm Wein daselbst im Hause sich *salva venia* ein Fußbad zurichten zu lassen sich nicht geschämt. Dem Gerichtschreiber Heithausen sind, nachdem alles im Hause geplündert und zerschlagen, die Protokolle und alle den Partheien gehörende und zu Gerichtsnachrichtungen dienende Sachen durchgesehen, ganz verstreut und dergestalt unter die Füße geworfen, daß fast nichts wieder hat registrirt werden können.

Dem Kapellan der Wernischen Kirche, Philipp Fischer, haben einige Soldaten wiederholt die Pistolen auf die Brust gesetzt, den Degen über den Kopf geschwungen und nieder zu schießen gedroht, wie sie denn endlich ihm die Pistolen an die Kinnbacken gesetzt und gefährlich geschossen, nachgehends geschattet und alles im Hause aufgeschlagen und geraubt haben.

Von dieser Räuberei und Plünderung sind andere geistliche Ordenspersonen nicht frei geblieben, indem den Kapuzinern ihr Kirchenzierrath an Alben und Korporalien, sodann das bei ihrem geistlichen Vater vorhandene Geld, worunter auch ein depositum, weggenommen. Merkwürdig ist: der Kapellan des Grafen v. Trautmanstorf, Benedictiner-Ordens, hat das Haus des Dechanten dieser Stadt, Prämonstratenser-Ordens, geplündert und geschattet, daneben zum Denkzeichen gleichsam frohlockend im Hause angeschrieben:

Haec facies Trojae, dum caperetur, erat.

Die Fürstl. Münsterischen Offiziere und Soldaten sind in ihren Häusern gefangen genommen, als Gefangene traktirt, ranzionirt und nach Belieben los erkannt, wie unter seiner eigenen Hand und Siegel Herr Graf von Styrumb dieses ausdrücklich bekräftigt *).

Wie nun die Bürger, ausser ihrer erlittenen Totalruinirung, im Haupt, Gesicht und an andern Gliedern verwundet, durchgängig mit Daumenschrauben, Fingerabschneiden, Mordbrennen, Geldpressen, Fangen und Spannen, Stoßen und Schlagen, tormentirt und zu Anweisung ihres Geldes und ihrer Vorräthe gezwungen; imgleichen wie neben der Schändung verschiedener Frauen und Jungfrauen auch viele Frauenspersonen gelähmt, geschossen, gebunden, verwundet, nackend ausgezogen und einigen sogar das Hemd vom Leibe gerissen, ist nicht wohl zu beschreiben. So ist eine ganz alte

*) «Daß Zeiger dieses Hans Peter Schmits, Wachtmeister in Werne, seine Montirung verloren, gefangen worden, die gebührende Ranzion erlegt hat und also wie ein Gefangener los erkannt ist, wird krafft dieses bescheinigt. Signatum Hamm b. 30. April 1674. Er. Röm. Kaiserl. Majest. wohlbestalter Obristleutnant und über ein Regiment Cürassier Commandant. H. Otto Graf zu Limburg und Styrumb. (L. S.)

bettlägerige Frau vom Bette geschleift und auf einen Misthaufen gelegt; ihre Hände wurden mit einer starken Korde gebunden, eine andere Korde ward unter den Armen hingethan und dergestalt drohte man sie aufzuhängen, so daß sie kurz nachher verstorben ist und die Mahlzeichen an ihr nach dem Tode noch sichtbar waren. Sogar ist dem Scharfrichter dieses Orts gedrohet, daß sie ihn, falls er kein Geld zeigen würde, gleich dem Ketten zu Münster viertheilen wollten; auch sind ihm zwei Richtschwerte genommen.

Hiermit sind diese Völker und Soldaten nicht ersättigt gewesen, sondern haben die nächstangelegene Mühle geplündert, das Rathhaus erstiegen und gewalthätig aufgeschlagen, sind zu der Rathskammer und Rathsstuben, auch zu dem geschlossenen Stadtsarchiv eingebrochen, haben alle Jura, Nachrichten, Register, Urkunden, Siegel und Briefe zerstreut und theils verlegt, haben der Leprosen und der Stadt Gelder, Kraut und Loth weggenommen, das Gewehr an Haken und Musketen, wie allenthalben in der Stadt geschehen, in Stücke zerschlagen und in die Brunnen oder *salva venia* in die Abtritte geworfen.

Gleicherweise sind den Kirchspiels-Rezeptoren die bezuglagte Land- und andere Nebenschätzungsgelder, neu und alte Registra, Original-Assignationen weggenommen; und damit der Stadt und Bürgerschaft ins Künftige an äußersten Kräften und Vermögen nichts übrig bleiben mögte, so hat der Graf von Trautmanstorff noch über alles vorige für sich zur Brandschätzung eine Verschreibung unter der Stadt Insiegel von 1000 Rthlr. erpreßt, welche an die Herren de Grote in Köln innerhalb 3 Wochen zu zahlen: zu welchem Werk der Obristleutnant Kilmanseck nebst dessen Regimentsquartiermeistern und Adjutanten mit gleichmäßigen Geldpressuren trefflich cooperirt hat.

Über das hat vorgemeldeter Graf von Trautmanstorff für 2000 Reuter und 800 Dragoner die Anstalt

machen und aus dem ganzen Amt Werne zum Unterhalt derselben Haber, Heu, Bier und Brod nach seinem Gefallen und als ob ihm das Land Preis gegeben wäre, ausschreiben lassen.

Damit auch nichts unberührt bleiben und dieses gewaltigen und grausamen Einfalls und unchristlicher Prozedur mehrere Gedächtnuß bei der Posterität seyn mögte, haben selbige Völker sich häufig und mit aller Macht nach der Pfarrkirche begeben und nachdem Kirchen- und Sakristeithüren gewaltig und mit großem Tumult aufgeschlagen und eingerannt, haben sie einen großen silbernen Kommunikanten-Becher genommen, die Chor-Kappen zerrissen, derselben Gezier, als große silberne Köpfe und Rosen, drei Fahnen, von den Altären die Kourtinen, unterschiedliche Alben, Altarläden, Korporal- und Kelchtücher, die Kleidung auf der Kommunikantenbank und dem Taufstein weggeraubt und fast nichts übrig gelassen; das Muttergottesbild ist seines Zieraths von feinen Perlen, großen übergoldeten Pfenningen, Blut- und Achatsteinen und Korallen spoliirt; alle Kisten, Kästen und Truhen, womit die Kirche, Sakristei und Orgel überhäuft waren, zerhackt, zerhauen und bis auf das geringste beraubt, sogar zwei Armen-Kästen visitirt und eingeschlagen, die Altarfüße und Beichtstühle durchgesucht und geleert.

Weiter sind diese aller Ehren und Gottes selbst vergebessenen Gefellen so weit geschritten, daß sie auch dem heiligen Tabernakel mit gleicher Gewalt zuzusehen sich nicht gescheut, indem deren Schloß eingeschlagen, die geweihte Hostie aus dem Ciborio ausgeschüttet und das Ciborium selbst geraubt; ja es wäre ohne allen Zweifel gedachter Tabernakel aufs neue und zumalen ganz spoliirt und ruinirt, wenn nicht eine devote Person es mehrmalen und inständigst um Gotteswillen abgebeten hätte und der Thäter, der die Tabernakels-Thür wieder einzuschlagen fertig stand,

gleichsam durch scheinbares göttliches Verhängniß abgeschreckt, übergewichen und erstarrt wäre.

Hiebei und während der Kirchenplünderung hat osterwähnter Graf von Styrum seinen Eifer wieder bezeigt, indem er mit seinem Pferde über die Kirchhofß-Rost gesprungen, vor der Kirche einem Bürger sein Pferd an die Hand gegeben, in die Kirche selbst hineingegangen, der Plünderung beigewohnt, daneben den Reutern befohlen, die nächsten Thüren vor den Häusern wegzubrechen, und die Rost damit zu belegen, damit sie desto süglicher fortkommen könnten.

Als nun weiter diese Völker aus der Stadt Werne und in die Kirchspiele Hövel und Bokum wie auch in das Gericht Stokum marschirt, haben sie auf vorige Art die Bauersleute hart empfangen, was zur Hand gewesen, geplündert und geschattet, haben Geld gepreßt, unterschiedliche Pferde mitgenommen und den armen Bauern kaum das liebe Brod gelassen, wie darüber die Verzeichnisse des erlittenen Schadens eingebracht sind ad 1537 Rthlr. Hiebei ist wiederum der Kirche zu Bokum nicht geschont worden, indem die Thür zerhauen und aufgerennt, aus dem Tabernakel 2 Bücher, aus der Sakristei die Korporalia und Bela, aus der Kirche der Weihkessel weggenommen und der Armenkasten beraubt worden; aus dem Kelch, welcher nebst der patena beschnitten worden, haben die Soldaten in der Kirche getrunken und ihn dann, weil es kein Silber war, zur Erde geworfen.

In den folgenden Tagen haben diese kaiserl. Völker in andern Wigbolden dieses Stifts, namentlich in Ilde und Harsewinkel sich ebenmäßig und ohne Ordre einquartirt; Futter und Mahl, Wein, Brandwein und an Geld den Eingeseffenen 734 rthl. mit allerhand Drohungen und Beängstigungen abgepreßt . . . *)

*) Bei andern Gelegenheiten ließen die Herren Offiziere sich wohl:

Dergleichen Gewalt ic. ist unleidlich und unerhört und wollen demnach die Eingefessenen verhoffen, es werde ihnen noch endlich der erlittene Schaden gehörend ersetzt und solche Nordbrenner und Kirchenräuber andern zur Warnung exemplariter gestraft werden.

B e i l a g e.

Protokoll in der Kette'schen Prozeßsache.

Samstag 4. März 1673.

Mr. Thumbursar. H. Droste v. Mervelt. H. Vice-Canzler.
H. Hofrichter. H. Et. Mensing, Advocatus fisci.

Seind Hr. Dr. Clute und Dr. Schreiber berufen, und ihnen angezeigt: nachdem man, wie bekannt, wider Verschiedene criminalem processum instituiren müssen, solche Arbeit aber dem Advocato fisci wegen Vielheit der complicium allein zu schwer fiele, also würden sie beide demselben adjungirt, um conjunctim et divisim die nöthige Arbeit zu vertheilen und mit verrichten zu helfen. — Dr. Clute erbot sich zu seinem possibili.

feiler abfinden. In der Kirchenrechnung von Hövel de anno 1673 findet sich folgender Posten: «Item, als die kaiserlichen Völcker zu Hdvell gelegen und die Kirche aufzuschlagen und dieselbe auszuplündern bedrohet, habe ihrem ältesten Rittmeister Herrn Grafen Silisky, um solches zu verhüten, aus dem Hamm schicken müssen Vier Kante Weins, Ein Kante Brandwein und Einen Schinken, und eine jegliche Maaß Wein gekostet 20 flbr. Hamensch und der Brandwein einen halben Rthl. und der Schinken ad 10 schil. facit 2 rthl. 5 schil. 4 dt.»

ad Celsissimum. Daß Schreiben zu beantworten. Aus dem Protocollo confessionis Ketten sub dato 27. Febr. wäre bekannt, daß Fismach bei, ihm beschehener, Eröffnung des Vorhabens sich erklärt hätte, daß er uff Vorzeigung Kaiserl. Befehls zu dero Diensten fertig stehen wollte, aus dem überschickten Protocollo nicht zu finden, daß er über solche dem Ketten gegebene Erklärung schon gefragt worden, so hielt man ohne Maßgebung davor, daß solches dann in loco noch geschehen mögte, und falls er solches beständig läugnen würde, alsdann unsers Ermessens dienlich und nöthig seyn mögte, daß derselbe zur Konfrontation anhero geschickt würde.

Wegen Der Wellen: hätte man noch nicht ertappen können, und weil dessen Frau und Töchter abermals examinirt und befunden, daß sie variirt, habe man verordnet, daß selbige a part hingesezt werden sollen; Morgen soll Generalvisitation geschehen; inmittelft stünden die Pforten . . .

Montag 6. März 1673.

H. Droste Mervelt. H. Vice-Kanzler. H. Hoffrichter.

ad Celsissimum zu berichten, mit Beischluß des Protocolli, daß die 3 Bürger, als Gramer Clute, Gdcking und Koß, gestern aber examinirt, die aber alles geläugnet, also würde man den Auditeur dabei rufen lassen, und sehen, ob man weitere probationes haben könne per fiscum.

ferner geschehe nun auch die Visitation, und würde keine Kirche oder Kloster verschont, was der effectus uf dem Abende geben werde, wolle man berichten.

Als sich unterschiedliche Fremde (NB. Tobst Holtrup zu Warendorf) angeben, so einige Sachen bei Zur Wellen wegen jüngster Kriegsunruhe deponirt, ist befohlen, dem Protonotario Zum Kley schriftliche Kommission zu ertheilen, mit Zuziehung eines andern Notarius selbige Sachen

zu inventarisiren und zu obsigniren, fñrterß darob zu referiren.

Dienstag 7. März 1673.

H. Droste Mervelt. H. Vice-Kanzler. H. Hofrichter.

ad Celsissimum zu berichten:

1. wegen Zur Wellen, mit Anschluß des Protocollis, und dieweil dann Tags erst offenbahr und die Leute nichts wissen können, also man denselben nicht weiter ankommen können.

Ketten: wäre Meinershagen gestern als testis abgehört und würde heut pro aperitione rotuli angerufen werden. Wann nun der testis seiner bei uns geschehenen Deposition gemäß, wie zu vermuthen wird gezeuget haben, so würde man wider denselben, im Fall er den Punkt wegen „Ew. Hochfürstl. Gn. Person lebendig oder todt“ ferner negiren wird, heut ad torturam concludiren.

wider Waltern Clute, weil er sich conscium, nicht aber complicem bekennen wollen, hat man aus genugsam Ursachen bereits ad torturam concludiren lassen; würde darüber decretum erwartet.

Wie imgleichen wider Doctoren Göckmann; weilen nun derselbe daruff heute eine ziemlich weitläufige Schrift eingeben, wäre man an Seiten Fisci in Arbeit, gegen Morgen selbige zu beantworten und zu concludiren.

Wider die arrestirte Wittfelt*) und Schwick**) würde auch die Sach erster Tags zur Submission gebracht werden.

*) Pic. Wittfeldt heißt in der Anklageschrift: hiesiger Ritterschaft Syndicus.

**) Johann Schwick, hiesiger Stadtrathsverwandter.

Wider den arrestirten Capitein Leutenant, welcher des Ketten beschehenes Angeben nicht gestehen wollen, würde heut ebenfalls Acceptation und Probationschrift eingeben werden.

Wie auch wider des Ketten inhaftirten Diener, welcher gleichfalls das Factum, wie Kette angegeben, nicht gestehen wollen.

P. S. wäre dem Auditor ufgegeben, ggðgst befohlener maßen einzurichten, wegen Einbelettirung der Reuter, und daß darab die Listen allemal gegeben werden sollen.

Mittwoch 8. März 1673.

Uff Johansen Schwick unterthänigste Bitt, Resp. wann er sich sub confiscatione omnium honorum suorum obligiren und reversiren wird, daß er hiedurch nichts gefährliches suche, noch verbotene Correspondenz führen oder befördern solle und wolle, daß ihm dagegen erlaubt seyn solle, seine alte franke Mutter umb den andern Tag und zwarn des Abends beim Dunkeln auf eine halbe Stunde lang zu besuchen.

Walter Clute. Uff desselben Supplic per Bödding, detur Befehl ex causis, weil die Gefengkniß, warin er enthalten uff St. Mauritz Pforten, mit dreien Thüren und sonst wohl versehen, daß ihm derwegen der Bolte an den Füßen weggenommen, und er nur an einer Hand und einem Fuße geschlossen werden solle.

ad Celsissimum: Man bezöge sich auf gestrigen Bericht u. s. w. (S. oben S. 293.)

Donnerstag 9. März 1673.

ad Celsissimum: daß Ketten gestern den Kommissarien über die angustia termini beklagt und prorogationem begehrt.

2. daß ihm ein ausländischer Advokat gegeben werden mögte, weil er verspürt, daß die hiesige theils zu viel occupirt, theils propter respectum mit der Defension recht los zu gehen scheuten.

Daruff wäre per Commissarios vigore heri publicati decreti der terminus bis Morgen um 8 Uhr prolongirt, das übrige Begehren wegen eines auswärtigen Advokaten, als unerheblich, abgeschlagen; und würde dann zugleich Morgen vermuthlich auch die apertio rotuli erkannt werden.

Freitag 10. März 1673.

H. Dr. Mervelt. H. Vice-Kanzler. H. Hofrichter.

ist ex speciali mandato Celsissimi ein neues Patent wegen des Zur Wellens zu publiciren und affigiren befohlen, in effectu, wie das . . . meldet sub praemio von 400 R. et poena etc.

ad Celsissimum: uff heute einkommenes Schreiben u. s. w. (S. oben S. 293—294.)

Dann werden Ew. Hochf. Gn. sich ggst erinnern, was wir vor diesem wegen der Kreditive gemeldet, weilen nun der Kette deswegen immerhin Instanz machet, und zum wenigsten authenticam copiam von einem derselben verlangt, und wir aus jüngst angezogenen Ursachen dafür halten, daß es salva nullitate processus nicht verweigert werden könne, so müssen wir nochmals unsere vorige Erinnerung wiederholen, und obzwar die Commissarii solches des Inhaftirten Begehren jüngsthin per decretum abgeschlagen, so wäre doch zu besorgen, daß der Inhaftirte von solchem Decreto etwa heimlich appellirt haben, und darüber processus erhalten mögte, zumalen da die Commissarii das Begehren darumb abgeschlagen, weilen ihnen als Commissariis davon nichts vorkommen, dann sie sonsten dafür halten, daß es von Ihr Hochf. Gn. selbst oder dero

allhie anwesenden Råthen die exhibitio derselben begehrt würde, wie implicate geschehen, selbige sine vitio nicht verweigert werden könnte, und weils kundbar und deren contenta von dem Ketten selbst bei und vor der Captur offenbart, daß selbige Creditiva . . . so halten wir ohne Maßgebung, daß darumb so viel dweniger Bedenken dabei zu machen sey.

(Daß oben erwähnte Patent lautet:

Ihre Hochf. Gn. zu Münster und Korvei, unser ggft. Herr, fügen hiemit nochmalen männiglich öffentlich zu wissen: daß derjenig, er sey Geist= oder Weltlich, Adel oder Unadel, oder was Standes er seyn mögte, welcher den Procuratoren Zur Wellen offenbahren oder zur Hand bringen wird, mit 400 Rthlr. alsobald würklich begabet werden, wäre es aber auch einer, der an dieser Verrätherei mitschuldig, durch solche Offenbarung kraft dieses vollkommene Gnad und Pardon erlangen solle, Hingegen soll ein jeder hiemit versichert und gewarnet seyn, daß derjenig, er sey Geist= oder Weltlich, Adel oder Unadel, oder wes Standes er seyn mögte, welcher gemelten Zur Wellen verborgen halten, oder wissentlich verschweigen, und solches hernächst kundt gemacht werden mögte; wann es schon über zehn, zwanzig, dreißig und mehr Jahre were, gleich dem Thäter selbst ernstlich gestrafet werden solle, darnach sich menniglich zu richten. Urkundlich fürgetruckten Hochfürstl. Secrets. Sig. Münster den 10. Martii 1673.)

Samstag 11. März 1673.

H. Droste Mervelt. H. Vice-Kanzler. H. Hofrichter.

ad Celsissimum. Commissarii hätten sich ad consilium per Deputatos D. Bischof. Hamm et Sac angegeben und angezeigt, daß sie zwar mit einem Decreto fertig weren, sich competentes erklären, und den rotulum

wegen des Ketten eröffnen lassen wollen, weiln nun gemeldter Kette immerhin daruff bestehen bliebe, daß er von Ihrer Kaiserl. Maj. expresse Commission hätte, sowohl Ihrer hochfürstl. Gn. eigene Person, als dero Statt Münster in Versicherung zu nemmen, und dafern solches besser zu beweisen nöthig erachtet würde, gebeten, daß ihme erlaubt werden mögte, deswegen nacher Wien zu schreiben, und den Beweis einzuholen, so hätten sie zwar kein Bedenken, in dessen consideration mit der Publikation des decreti fortzufahren, weiln aber die Auctores politici, welche sie darüber nachgeschlagen, suadiren, daß wann ein legatus ein delictum beginge, an den Committenten darüber geschrieben, und von demselben die Dedition oder sonstigen Bestrafung desselben begehrt werden mögte, so wollten sie vorher vernehmen, was man an diesem Ort diesfalls zu thun rathsamb erachten mögte; Als wir nun denenselben daruff bedeutet, daß Ew. Hochf. Gn. vorher ggft befohlen, daß man in dieser Kriminalsache ohne einige reflexion oder Nachsehen uff des Committenten Person den Rechten gemäß verfahren lassen solle, wir auch ohne das dafür halten, daß angezogenes derer Scribenten consilium oder suasio von den delictis ordinariis zu verstehen, in diesen und dergleichen extraordinariis criminibus contra statum et personam Principis daruff keine reflexion zu machen wäre, so hätten besagte Commissarii auch sich deme also conformirt, und würden diesen Nachmittag mit Publikation des Decreti verfahren, welches ic.

Als auch der Diener glaublich referirt, wie daß der Inhaftirte wirklich krank wäre, also daß er in acht Tagen nicht eines Schillings werth gessen, auch einen Medicum begehrt, ihme die Füße von Kälte bereits sehr geschwollen, und dero wegen fast um Gotteswillen Linderung begehrt, sonderlich wegen der schweren Bolten und Schlösser, und dann wir glaubhafte Nachricht erlangt, daß die Hörsterpforte zu seiner

Bewahrung sufficient; damit nun derselbe durch solche indisposition der Tortur und künftigen Bestrafung nicht entzogen werden möge, haben wir dienlich erachtet, denselben dorthin bringen, gleichwohl mit guten Schellen an Händen und Füßen sammt einer Schildwacht wohl verwahren zu lassen.

Montag d. 13. März 1672.

H. Thumbdechant Schmising, H. Thumbbursar, H. Droste Mervelt, H. Vicekanzler.

Als berichtet worden, daß die Advocati und Defensor zu dem Ketten allein gingen, ist befohlen daß der Diener Heuerkamp dieselbe nimmer allein bei ihm lassen solle, es seye denn Doctor Sack darbey oder ein anderer. Dann solle er Heuerkamp den Ketten selbst speisen und das Geld von dessen Schwester holen, ihme auch ein Bett verschaffen. Desgleichen solle Dr. Hosenß (Arzt) auch nicht allein, sondern neben Dr. Sack zugelassen werden.

Detur Befehl an Drn. Sack, um den Obristen Tillmann des Arrestes zu entlassen.

Ihre Gn. Hr. Thumbdechant von Schmising referirte, u. s. w. (S. oben S. 294.)

H. Vicarius in spiritualibus solle erinnert werden, darbei zu seyn, und sich mit den Commissariis einer Stunde zu vergleichen, daß der Vicarius Borkeloh per Landfishum examinirt würde.

Hörsterpforte solle eröffnet werden, welches ich eodem die dem Hauptmann Calcar selbst angemeldet.

Dienstag 14. März 1673.

H. Droste Mervelt, H. Vicekanzler.

ad Celsissimum cum inclusione Protocolli u. s. w. (S. S. 294.)

Item: der Kette hätte ad Commissarios heut eine schriftliche Appellations-Zettel übergeben, welche dieselbe also bald abgeschlagen und bei voriger Refutation gelassen.

Item: heut an Ew. Hochf. Gn. ein unterthänigst Anbringen und Bitten übergeben per defensorem, und begehrt, ihme zu erlauben, daß eine offene Missive an Ihre kaiserl. Maj. pro sua defensione et innocentiae declaratione abgehen lassen mögte, welches Begehren wir gleichfalls alsobald als unerheblich abgeschlagen.

Der rotulus wäre am vergangenen Samstag eröffnet, demnächst kommunizirt und weilen der Zeuge (Oberst Meinhartshagen) dießseitige positiones, des Fiscus intention gemäß beantwortet, als hätte man heut bei denen Commissarien eine Acceptationschrift übergeben, und wider den inhaftirten Ketten zur Tortur concludiren lassen, waruff den Morgen nach verfloßnen terminus der 24 Stunden contumaciirt und ein rechtliches decretum begehrt, und also von uns so viel immer möglich, diese Sache, ehe und bevor einige appellations-Prozesse zu erhalten, zur Endschaft befördert werden solle.

(NB. P. S. in adjuncta charta:

Auch ggster Fürst und Herr, werden Ew. Hochf. Gn. aus heutigem unsern Schreiben Ihro unterthänigst referiren lassen, daß an Seiten Ober- und Landfisci uff nunmehr beschehene Publikation des abgehörten Zeugen dero Obl. Meinhartshagen Aussage darumb ad torturam koncludirt worden, damit dadurch das delictum desto mehr aggravirt werden mögte, weilen aber zu besorgen, daß wider dieses jetzt gem. Zeugens Person an Seiten des Inhaftirten allerhand exeptiones obmovirt und dadurch die Sache etliche Tage uffgehalten werden mögte, inmittelst die öfterliche Feiertage herannahen, und ungewiß, ob nicht der Inhaftirte entweder zu Speier oder zu Wien die Appellationsproceße erhalten werde, als haben Ew. Hochf. Gn. wir unterthänigst anheim

stellen wollen, ob nicht zu Beschleunigung der Sachen und Vorkommung der besorgenden Prozesse der Fiscus uff die Probation des Articuli, daß nämlich demjenigen, so Ew. Hochf. Gn. todt oder lebendig liefern würde, 10,000 Rthl. gegeben werden sollten, auß vor angezogenen Ursachen renunciren und uff des Angeklagten im Uebrigen genugsamb bekannte Berrätherei, zur endlichen Urtheil concludiren solle. 14. März 1673).

Dienstag 15. März.

ad Celsissimum zu berichten: Man bezöge sich uff gestrigen Bericht und sonderlich uff das P. S. und als daran sonderlich hoch gelegen und periculum in mora, so erwarte man darüber dero ggste Erklärung und Befehl.

Als man auch vor diesem mehrmalen wegen der Creditiven, und daß zum wenigsten dero eines überschickt und ad acta gegeben werden mögte, und wir nochmalen beständig dafür halten, daß solches zur Justifikation des Processus sehr dienlich und nöthig, so habe man die gehorsamste Erinnerung wiederholen müssen.

Dann solle heute confrontatio des Fißnachs mit Ketten geschehen, waß selbige geben werde, wolle man noch heute oder morgen berichten.

Donnerstag 16. März.

H. Thumbdechant v. Schmising. H. Vicekanzler. H. Hofrichter.

Dr. Bishoping praesentibus ceteris Commissariis etc. (S. S. 295.)

Ist D. Hoseus vorbeschieden, und nachdem er gut befunden, daß dem Ketten zur Ader gelassen werden sollte, gefragt: ob es morbus lethalis? antwortet: Nein, es wäre kein morbus ad mortem, sondern sciatica, Aderlaß wäre nicht so gefährlich als purgatio etc. Darauf ist ihme be-

deutet, daß er noch zur Zeit damit einhalten, und sich morgen eins wieder angeben mögte.

Dann hätten die Commissarii uns diesen Morgen eingeschickt das Protocollum über gestriges Tages beschehenes und zu vielen Effecten nöthig befundenes abermaliges Examen des inhaftirten Kette eingeschickt, und weiln wir daraus ersehen, daß in verschiedenen Punkten, und zwar in specie wegen des Rheingrafen, Waltern Glute, Oberleut. Wignoch und des inhaftirten Reuters besagter Kette dabei hauptsächlich variirt, als haben wir die Verfügung gethan, daß der Ober- und Landfiskus alsobald bei heutiger Audienz solche Variation durch eine schriftliche Anzeig und Bitt denen Commissariis remonstrirt, und daß darauf ohne Zeitverlierung wider mehrgem. Kette die scharfe Frage erkannt werden mögte, gebeten hat, gleichwie nun vorher bereits des Obersten Meinartshagen halben ad torturam concludirt worden, also verhoffen wir, daß noch diesen Nachmittag oder wenigst morgen ein solch verlangtes Decretum herauskommen werde. Sonsten würden Ihre Hochf. Gn. gestern vernommen haben, was der Kette wegen eines offenen Briefes an Ihre Kaiserl. Maj. begehrt, welches er heute reiterirt, weiln es aber repetitio priorum und darin nichts neues begriffen, als hat mans beim gestrigen Bescheide gelassen.

Samstag 18. März 1673.

H. Thummburzar. H. Vicekanzler. Lt. Mensing. D. Glute.
D. Schreiber.

ad Celsissimum zu berichten: daß man gestern, aus Ursachen so der H. Domdechant v. Schmising mündlich referirt haben wird, des von Schulenburgs Person in Versicherung genommen und nach der Citadelle gebracht.

Ferner, daß die Commissarii gestern Abend sich verglichen und concludirt, wider den Ketten diesen Morgen das Decretum torturae zu publiziren und zu verfahren,

maßen sie diesen Morgen auch wirklich damit einen Anfang gemacht, als aber der Inhaftirte nach vielen contestationen und protestationen sich endlich die scharfe Frag auszustehen resolvirt, dabei aber begehrt, weilen er versichert, daß er seiner jehigen Complexion und Schwachheit halber nicht lebendig davon kommen würde, daß ihme zum wenigsten vorher ein Beichtvater, und Zeit mit Gott sich zu vereinigen, gestattet werden mögte, und dann der Medicus von solcher seiner Schwachheit, bei seinen Pflichten und Eid selbst attestirt, so haben ihme die Commissarii zu solchem Ende bis zwei Uhren Nachmittag Zeit gegeben und dabei contestirt, daß dadurch der actus torturae nicht interrumpirt seyn solle. Damit nun der Beichtvater, ein Capuciner P. Godefri- dus genannt, welchen er begehrt, nur bloß in terminis der Beicht, und nicht weiter gehen möge, haben wir denselben vorbeschieden, und dessen ernstlich erinnern wollen, und weil wir nicht geringe indicia haben, daß deme von Schu- lenburg das Vorhaben und Dessein des Ketten offen- bart, als haben wir mehr gem. Commissariis davon part geben, damit sie ihme bei bevorstehender scharfer Frag vor- halten und bedeuten mögten, daß man versichert wäre, daß mehre complices, als er bereits benannt, vorhanden, und er also selbige zu benennen, und ob er sonst nicht andern hohen Standespersonen in hiesigem Lande selbiges ebenmäßig offenbart, sich zu erklären angehalten werden solle. Was nun ferner daruff erfolget, wollen wir, sobald das Proto- collum communicirt seyn wird, unterthänigst berichten.

Eodem die 18. März 1673. Vesper.

Videatur ferner unterthänigsten Bericht in duobus adjunctis folgend, so gleichwohl diesen Abend Hauptmann Calcar nicht aus der Stadt lassen wollen.

Hochwürdigster ic. Ew. Hochf. Gn. werden aus unserm heutigen gehorsamsten Berichtschreiben ggft ersehen haben,

was maßen die Commissarii criminales wider den inhaftirten Kette mit der scharfen Frag einen Anfang gemacht. Als sie nun diesen Nachmittag damit continuirt, hat derselbe derer Commissarien Bericht nach endlich und bei Vollziehung des dritten gradus bekennt, daß er dero Obristen Meinershagen gesagt, daß derjenige ein recompens haben solle, welcher Ew. Hochf. Gnad. todt oder lebendig liefern würde, hat aber dabei bedeutet, daß solches vom Kaiser nicht befohlen. Dann hat er auch bekannt, daß er sein Dessein sowohl Ew. Hochf. G. Person in Versicherung zu nehmen als die Stadt überzuliefern, dem Schulenburg in dessen Behausung offenbart und er Schulenburg demselben daruff geantwortet habe, daß er sich darin wohl vorzusehen hätte; er habe aber zu keiner cooperation sich erboten. Wegen des Grafen von Styrumb u. s. w. (s. S. 295.). Den Obristleutnant Wismacke belangend bleibt Inhaftirter bei seiner vorigen declaration, daß nämlich selbiger nur Wissenschaft gehabt, nicht aber darin consentirt oder eine cooperation versprochen habe. Waltern Klute betreffend bleibt er ebenfalls bei seiner letzten Erklärung, daß derselb zu einiger Hülff sich nicht erboten, sondern vielmehr alsobald mit weinenden Augen seine Displizenz bezeigt und weggegangen; ihm auch das Dessen nur halb und zwar wegen Versicherung der Stadt, nicht aber wegen Ew. Hochf. Gn. Person bekannt gemacht; womit gem. Klute in seinen eidlichen responsionibus allerdings übereinkommt, und halten also die Kommissarien dafür, daß derselbe in obiger Betrachtung, da poena capitalis kein Platz greifen werde, auch dessen Hausfrau jetzt tödlich krank, der schweren Haft gegen Cautio wohl entlassen und ihm sein Haus loco arresti et custodiae assignirt werden könnte. Als nun die Commissarii gesehen, daß der Inhaftirte deliquium animi gelitten, auch der Abend eingefallen, und sie sonst auch ob deficientia ulteriora indicia mit fernerer Tortur fort-

zufahren Bedenken getragen, so haben sie es dabei bewenden lassen und werden dieselben übermorgen frühe diese in der Tortur gethane Bekenntniß confirmiren lassen und demnächst ad condemnationem schreiten. Endlich hat der Inhaftirte inständig begehrt, daß Ein oder Zwo Ew. Hochf. Geheimen-Räthe, worunter er dero Vice-Kanzler Dr. Zur Mühlen und Hofrichter Rave genannt, zu ihm geschickt werden mögten, umb ihnen etwas zu offenbaren, welches zwar in diese Materie eben nicht schlage, es beruheten aber die consilia daruff und dependirte Ew. Hochf. Gnad. Respekt und Reputation davon. Gleichwie wir nun solche Anschläge anzuhören kein sonderbar Bedenken tragen, also stellen Ew. Hochf. Gn. wir gehorsamst anheim, und wollen abwarten, was Sie deßfalls ggft. befehlen wollen. Inmittelft wird wider die complices oder conscios der Prozeß fleißig fortgesetzt und ist ein Theils Sachen bereits submittirt. 18. März 1673.

Dienstag 21. März 1673.

H. Vicekanzler. Lt. Mensing. D. Clute. D. Schreiber.

Walter Klute: Defensor Bödding exhibirt unterthänigste Bitt pro relaxatione ex carcere erga cautionem.

Es solle Supplicanten Prinzipal für dießmal von den Schlössern an Händen und Füßen losgelassen werden.

Ketten betreffend: Advocati desselben, als Lt. Knippenborg und Dr. Haese exhibiren taxam ad 56 Thlr. Agent Bisping, defensor, exhibirt taxam pro se ad 26 Thlr.

ad Commissarios. Secr. Meyer

ad Celsissimum: Die Cmrrii hätten jezo per Secr. Meyer wissen lassen, wie daß sie sich nunmehr einer Meinung ratione sententiae verglichen, und wollten dieselbe gegen Abend uns einschicken; Inmittelft wollten sie drei von Ihnen diesen Nachmittag nach der Citabelle gehen lassen,

umb den v. Schulenburg über die von uns verfertigte Inquisitorial articuli abzu hören, die anderen dazwischen die Sentenz verfertigen. Was in ein oder anderem erfolgt, berichten wir gehorsamst.

Donnerstag 23. März 1673.

(Ist schon oben S. 289—293 eingerückt.)

21. März 1673.

Nachdem von einem Hochwü. Thumbkapitel des doctoris Gockemans Hausfrauen befohlen worden, ihr Haus und Wohnung aufm Thumbhoff zu quittiren und auszuräumen, als wird Ihrer Hochf. Gn. unsers ggsten Fürsten und Herrn Obristen Töller hiermit gnädigst uffgeben und anbefohlen, die Verfügung zu thun, daß die ihr zuständigen Sachen und Mobilia, Kisten und Kasten, sie seyen verpitschirt oder nicht verpitschirt, dergestalt wie sie jezt vorhanden, ausgefolgt und nach ihrem anderweit erlaubten logiment zugelassen und hingelegt werden. Urkundlich Sekrets und Validation. 21. März 1673 in consilio.

28. Febr. 1673.

Aus ggsten Befehl ic. wird allen und jeden Eingefessenen dieser Stadt Münster Geist- und Weltlichen, weß Standes und Würden die auch seyen, ernstlich und bei arbitrari, auch nach Befindung Leib- und Lebensstrafe hiemit anbefohlen, daß ein jeder welcher Wissenschaft hat wo dero hiesigen Hofgerichts Procurator Johann Zur Wellen sich aufhalte und anzutreffen, solches alsobald und ohne Zeitverlierung dero Kommandanten hiesiger Citadelle H. Obristen Töller andeuten und offenbaren und selbigen nicht verborgen halten solle, so lieb einem Jeden ist Ihrer Hochf. G. Ungnad und vorg. hohe Strafen zu vermeiden. Münster 28. Febr. 1673.

28. Febr. 1673.

An Ihre Hochf. Gn., Sie würden aus gestern Abend eingeschickten Protocollo vernommen haben, wie weit man mit der Inquisition kommen; Walter Clute hätte man gestern Abend ertappet und in Haftung gebracht; Procuratorem Zur Mühlen hätte man gesucht; die Pforten bißhiehin verschlossen.

Was Tourraine an den Oberstl. Crone geschrieben, würden Ihre Hochf. Gn. bereits empfangen haben, woruff der Obrist Eöller bereits geantwortet, daß die conspiration entdeckt, die Prinzipal-Nädelsführer bereits in Arrest genommen und ferner inquirirt, also verhoffe man daß die Gefahr diesfalls nunmehr cessiren würde.

23. Oct. 1673.

Ihro Hochf. Gn. ic. thun kund und fügen hiemit zu wissen, was gestalt bei deroelben Magdalena Wilkinghoff Johannsen Zur Wellen Ehehausfrau unterthänigst supplicando einkommen und sich gehorsamst beklagt, daß sie uti tertia wegen einer in Archidiaconalsachen Promotoris officii in Warendorf Anklägers wider ihren Ehemann Johann Zurwellen Beklagten, jungsthin im April, wiewohl in dessen Abwesen abgesprachener Urtheil, aus Befehl dero Stadtrichters Dris. Rave mit wirklicher execution super judicato bedrohet und beschweret werden wölle, dero wegen aus angeführten rechtlichen Ursachen, umb gewöhnliche Appellation-Proceßten wider gedachten Archidiaconum zu Warendorff, dessen promotorem officii und Stadtrichtern gehorsamst angerufen und gebeten, auch erhalten, daß ihr dieselbe heut dato uff erstattete gehorsamste relation, jedoch periculo partis zuerkannt worden.

Decretum in consilio 23. Novbr. 1673.